

Satzung
über die 4. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes
„Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 9. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises am 5. Mai 2021 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ (Betriebssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ (Betriebssatzung) vom 9. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 46/2011 S. 504), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 12. März 2019 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 08/2019 S. 69) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 2 Ziffer 2 wird um die Worte „obliegenden Aufgaben“ ergänzt.

b) § 1 Absatz 2 Ziffer 3. wird gestrichen:

„3. Im Rahmen des v. g. Aufgabenvollzuges ist der Eigenbetrieb für die Wirtschaftsführung, hier insbesondere für die Kalkulation, die Veranlagung, den Einzug, einschließlich der Mahnung und Vollstreckung der Forderungen aus Gebühren und Entgelten, entsprechend den jeweils geltenden Satzungen, verantwortlich.“

und wie folgt ersetzt:

„Dem Eigenbetrieb obliegen zur Umsetzung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2, die Erstellung der notwendigen Kalkulationen zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, der Erlass von Bescheiden bzw. die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten auf der Grundlage des einschlägigen Satzungsrechts des Salzlandkreises einschließlich der Widerspruchsbearbeitung und Widerspruchsbescheidung, die Beitreibung offener Forderungen im Wege von Mahn- und Vollstreckungsverfahren sowie die Entscheidung und Bescheidung zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie die Zuweisung von Stellplätzen für Abfallbehälter.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 4 Ziffer 2 wird die Angabe „125.000 EUR“ durch „200.000 EUR“ ersetzt.

b) § 5 Abs.4 Ziffer 3 werden die Textpassagen „VOF“ durch „VgV“ und „von mehr als 125.000 EUR bis zu 800.000 EUR“ durch „von mehr als 200.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR“ ersetzt.

- c) § 5 Abs. 4 Ziffer 4 wird die Textpassage „von mehr als 125.000 EUR bis zu 800.000 EUR“ durch „von mehr als 200.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR“ ersetzt.
- d) § 5 Abs. 4 Ziffer 5 wird die Textpassage „von mehr als 125.00 EUR bis zu 800.000 EUR“ durch „von mehr als 200.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR“ ersetzt.
- e) § 5 Abs. 4 Ziffer 6 wird die Textpassage „von mehr als 25.000 EUR bis zu 75.000 EUR“ durch „von mehr als 100.000 EUR bis zu 200.000 EUR“ ersetzt.
- f) § 5 Abs. 4 Ziffer 7 wird die Textpassage „von mehr als 25.000 EUR bis zu 125.000 EUR“ durch „von mehr als 100.000 bis zu 200.000 EUR“ ersetzt.
- g) § 5 Abs. 4 Ziffer 8 wird wie folgt geändert:

„die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 1 Ziffer 1. wird der Nebensatz „einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustausches“ eingefügt.
- b) § 6 Abs. 1 Ziffer 4 wird um den Zusatz „des Gegenstandes des Eigenbetriebes gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung“ ergänzt.
- c) In § 6 Abs. 1 Ziffer 5 wird die Wertangabe „125.000 EUR“ durch „200.000 EUR“ ersetzt.
- d) In § 6 Abs. 1 Ziffer 6 wird die Wertangabe „125.000 EUR“ durch „200.000 EUR“ ersetzt.
- e) In § 6 Abs. 1 Ziffer 7 wird die Wertangabe „125.000 EUR“ durch „200.000 EUR“ ersetzt.
- f) In § 6 Abs. 1 Ziffer 8 wird die Wertangabe „125.000 EUR“ durch „200.000 EUR“ ersetzt.
- g) In § 6 Abs. 1 Ziffer 9 wird die Wertangabe „25.000 EUR“ durch „100.000 EUR“ ersetzt.
- h) § 6 Abs. 1 Ziffer 10 wird wie folgt geändert:

Die Ergänzung „die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie“ wird der Ziffer 10 vorangestellt

Die Wertangabe „25.000 EUR“ wird durch „100.000 EUR“ ersetzt.

- i) § 6 Abs. 1 Ziffer 11 wird wie folgt geändert:

„die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9.“

Artikel 2

Diese 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 9. Dezember 2011 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bernburg (Saale), 7. Mai 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)